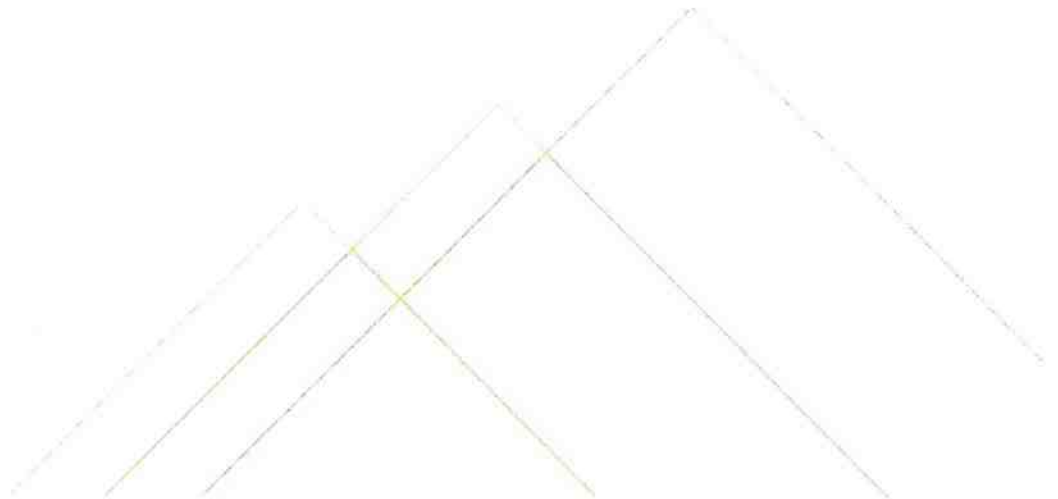


Original HJ-Review 200203/2022 Exemplar 01

Wolftank-Adisa Holding AG,
Innsbruck

Bericht über die prüferische Durchsicht
des Zwischenkonzernabschlusses zum
30. Juni 2022



An die Mitglieder des Vorstands der
Wolftank-Adisa Holding AG
Innsbruck

Wolftank-Adisa Holding AG
Herrn DI Dr. Peter Werth
Vorstandsvorsitzender
Grabenweg 58
6020 Innsbruck

**Bericht über die
Prüferische Durchsicht des Zwischenkonzernabschlusses
der Wolftank-Adisa Holding AG
zum 30. Juni 2022**

Einleitung

Wir haben den beigefügten Zwischenkonzernabschluss der Wolftank-Adisa Holding AG, Innsbruck, für die Periode vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 prüferisch durchgesehen. Der Zwischenkonzernabschluss umfasst die Konzernbilanz zum 30.06.2022 und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung dieses Zwischenkonzernabschlusses verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass der Zwischenkonzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften vermittelt.

Unsere Verantwortung ist es, auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht eine zusammenfassende Beurteilung über diesen Zwischenkonzernabschluss abzugeben.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Lauscher MBA MSc, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Durchführung unserer Arbeiten wird für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und die prüferische Durchsicht des Zwischenkonzernabschlusses in Summe auf die sich aus § 275 Abs 2 UGB ergebende Höhe beschränkt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ausgeschlossen. Die prüferische Durchsicht begründet keine über die Prüfung des Jahresabschlusses hinausgehende Haftung. Der Bericht ist ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt worden. Er bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt; Ansprüche können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Umfang der prüferischen Durchsicht

Wir haben die prüferische Durchsicht unter Beachtung der in Österreich geltenden berufstüblichen Grundsätze, insbesondere KFS/PG 11 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“, durchgeführt.

Die prüferische Durchsicht eines Abschlusses umfasst Befragungen, in erster Linie von für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Personen, sowie analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen. Eine prüferische Durchsicht ist von wesentlich geringerem Umfang und umfasst geringere Nachweise als eine Abschlussprüfung und ermöglicht es uns daher nicht, eine mit einer Abschlussprüfung vergleichbare Sicherheit darüber zu erlangen, dass uns alle wesentlichen Sachverhalte bekannt werden. Aus diesem Grund erteilen wir keinen Bestätigungsvermerk.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der beigefügte Zwischenkonzernabschluss, bestehend aus Bilanz mit einem Eigenkapital von EUR 15.120.061,89 und Gewinn- und Verlustrechnung, nicht in allen wesentlichen Belangen mit den unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften übereinstimmt.

Hinweis auf einen Sachverhalt

Im Konzernabschluss der Wolftank-Adisa Holding AG zum 31.12.2021 beschreibt der Vorstand im Anhang unter Abschnitt 5.1.1. die für die Bewertung der Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung angewandten Bewertungsmodelle samt den relevanten Annahmen und Unsicherheiten. Weiters beschreibt der Vorstand im Anhang unter Abschnitt 7.2. sowie im Lagebericht zum Konzernabschluss zum 31.12.2021 unter Abschnitt 2.3. die Risiken und Ungewissheiten im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lage des Unternehmens. Wir weisen auf diese Erläuterungen hin, da diese auch für das Verständnis des Zwischenkonzernabschlusses von wesentlicher Bedeutung sind.

Dieser Bericht dient ausschließlich den Informationsbedürfnissen des Vorstands der Wolftank-Adisa Holding AG als Auftraggeber und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Innsbruck, am 23. September 2022

Crowe SOT GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Christoph Lauscher MBA Msc
Wirtschaftsprüfer

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Zwischenkonzernabschluss zum 30. Juni 2022	
Konzernbilanz zum 30. Juni 2022	I
Konzerngewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	III

KONZERNBILANZ ZUM 30.06.2022


AKTIVA	30.06.2022 in EUR	31.12.2021 in EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.587.667,05	1.811.357,41	
2. Geschäfts(Firmen)wert (aus Einzelabschluss)	1.919.166,66	2.041.666,73	
3. Geschäfts(Firmen)wert (aus Konsolidierung)	4.774.203,07	5.037.503,69	
4. geleistete Anzahlungen	<u>70.646,00</u>	<u>35.118,00</u>	8.925.645,83
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	3.239.171,91	3.302.018,87	
2. technische Anlagen und Maschinen	3.674.087,82	4.147.328,11	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	488.058,06	443.326,68	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>4.044.189,92</u>	<u>2.726.064,40</u>	10.618.738,06
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>548.767,18</u>	<u>548.767,18</u>	548.767,18
IV. Anteile an assoziierten Unternehmen		168.830,36	168.830,36
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.622.905,76	2.867.567,60	
2. unfertige Erzeugnisse	957.733,14	672.633,00	
3. fertige Erzeugnisse und Waren	1.905.678,87	1.698.397,29	
4. noch nicht abrechenbare Leistungen	748.285,95	406.800,86	
5. geleistete Anzahlungen	<u>23.002,62</u>	<u>7.935,74</u>	5.653.334,49
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.565.722,75	23.888.283,69	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 1.315.082,56 (VI: 0,00)</i>			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.945.907,21	2.805.988,22	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 95.982,33 (VI: 13.057,19)</i>			
	<u>23.511.629,96</u>	<u>26.694.271,91</u>	26.694.271,91
III. Wertpapiere und Anteile			
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	<u>54.421,96</u>	<u>54.421,96</u>	54.421,96
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten			
		5.798.425,14	7.421.139,55
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		397.147,00	276.915,93
D. AKTIVE LATENTE STEUERN			
		969.070,57	1.424.501,65
SUMME AKTIVA	57.503.089,00	61.786.566,92	

23.09.2022



PASSIVA	30.06.2022 in EUR	31.12.2021 in EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. eingefordertes Nennkapital (Grundkapital) <i>davon eingezahlt 4.380.934,00 (V: 4.380.934,00)</i>	4.380.934,00	4.380.934,00
II. Kapitalrücklagen		
1. gebundene	15.206.773,82	15.206.773,82
2. nicht gebundene	<u>1.402.172,10</u>	<u>1.402.172,10</u>
III. WÄHRUNGSUMRECHNUNG	95.698,07	114.931,71
IV. nicht beherrschende Anteile	2.268.415,97	2.311.557,84
V. Kumuliertes Ergebnis (Bilanzverlust) <i>davon Verlustvortrag -7.227.360,33 (V: -4.273.469,00)</i>	-8.233.932,07	-7.227.360,33
B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE	1.052,93	5.733,36
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.121.190,54	1.057.679,63
2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
3. Passive latente Steuern	126.025,65	102.714,09
4. sonstige Rückstellungen	<u>630.995,79</u>	<u>476.137,87</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen	2.030.500,00	2.076.500,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 30.500,00 (V: 76.500,00)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 2.000.000,00 (V: 2.000.000,00)</i>		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.812.468,61	10.822.021,06
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 4.374.323,52 (V: 5.169.302,59)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 6.438.145,09 (V: 5.652.718,47)</i>		
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.481.754,79	1.594.078,97
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.089.527,58 (V: 1.594.078,97)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 392.227,21 (V: 0,00)</i>		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.551.340,03	18.218.708,21
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 14.551.340,03 (V: 18.218.708,21)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (V: 0,00)</i>		
5. sonstige Verbindlichkeiten	10.591.345,31	10.509.828,59
<i>davon aus Steuern 3.607.457,04 (V: 3.254.775,14)</i>		
<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit 284.718,91 (V: 447.483,86)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 7.508.676,87 (V: 5.978.855,03)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 3.082.668,44 (V: 4.530.973,56)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 27.554.368,00 (V: 31.037.444,80)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 11.913.040,74 (V: 12.183.692,03)</i>		
	<u>39.467.408,74</u>	<u>43.221.136,83</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN	1.036.353,46	734.156,00
SUMME PASSIVA	57.503.089,00	61.786.566,92

23.09.2022

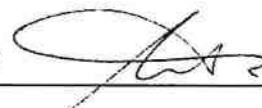


KONZERNGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 01.01.2022 BIS 30.06.2022

	01-06/2022		01-06/2021	
	EUR		EUR	
1. Umsatzerlöse		28.951.241,75		20.250.453,63
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		251.470,81		471.831,66
3. andere aktivierte Eigenleistungen		728.569,00		100.000,00
4. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		7.980,17	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	28.250,50		2.885,89	
c) übrige	340.081,83	368.332,33	261.225,53	272.091,59
5. Betriebsleistung		30.299.613,89		21.094.376,88
6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-3.631.031,50		-2.974.142,80	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-16.155.891,71	-19.786.923,21	-11.427.824,61	-14.401.967,41
7. Personalaufwand				
a) Löhne	-1.553.982,26		-1.019.946,87	
b) Gehälter	-3.381.500,01		-1.924.194,20	
c) Soziale Aufwendungen				
ca) Aufwendungen für Altersversorgung	-124.102,71		-123.072,07	
cb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekassen	-272.009,56		-179.658,40	
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.130.022,59		-745.027,47	
cd) Sonstige Sozialaufwendungen	-30.507,52	-6.492.124,65	-57.536,60	-4.049.435,61
8. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
aa) Planmäßige Abschreibungen	-1.660.230,36		-1.351.167,69	
b. auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-20.000,00	-1.680.230,36	-17.920,00	-1.369.087,69
9. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-20.788,23		-19.696,31	
b) übrige	-2.587.884,82	-2.608.673,05	-2.582.330,63	-2.602.026,93
10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebsergebnis)		-268.337,38		-1.328.140,76
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		196,43		103,26
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		693,86		2.117,60
13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		5.372,69		0,00
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
a) Abschreibungen	0,00	0,00	-250.767,50	-250.767,50
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-319.371,28		-385.443,41
16. Zwischensumme aus Z 11 bis 15 (Finanzerfolg)		-313.108,30		-633.990,05
17. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 10 und Z 16		-581.445,68		-1.962.130,81
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-330.012,92		-34.736,46
19. Latente Steuern		-143.155,00		-24.516,88
20. Ergebnis nach Steuern		-1.054.613,60		-2.021.384,15
21. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-1.054.613,60		-2.021.384,15
22. +/- abzüglich/zuzüglich Anteile nicht beherrschender Gesellschafter am Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		48.041,87		93.160,34
23. Anteil der Konzernmuttergesellschaft am Jahresüberschuss		-1.006.571,73		-1.928.223,81
24. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-7.227.360,34		-4.273.469,00
25. Kumuliertes Ergebnis (Bilanzverlust)		-8.233.932,07		-6.201.692,81

23.09.2022



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinausgehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2 (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11 (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11 (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10 (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14 (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.